

Schwicker

Ungarischer Schulbote.

Zeitschrift für das gesammte vaterländische Volksschulwesen.

Herausgegeben und redigirt

von

Joh. H. Schwicker und Jos. Kall.

Motto: „Mit Muth, Besonnenheit und Gottvertrauen — vorwärts!“

Nr. 25. Ofen-Pest, den 15. Juni 1872. 5. Jahrg.

Ungarns Volksschulgesetz.

III. (X.) Geschichte des Schulgesetzes.

Wer ein Gesetz zu erklären versucht, der muß die Art und Weise seines Zustandekommens genau kennen. Deshalb ist es angezeigt, ja unumgänglich nothwendig, die Geschichte des Gesetzes zu studieren, damit dasselbe jene Interpretation erhalte, die der Sache entspricht. — Wir wissen, welch' eine Erbitterung sich der Gemüther bemächtigte, als namens der Regierung das Schulgesetz auf den Tisch des Hauses gelegt worden ist. Es dünkte einem, als hörte man Schwerterglirr und Schlachtenruf. Warum wohl? Weil die Opposition sich — um das Wirken der Regierung unmöglich zu machen — in den konfessionellen Mantel hüllte, so zwar, daß Cötvös, wollte er seinen Gesetzvorschlag durchbringen, jede Konzeßion machen mußte. Ich berufe mich auf den Leitartikel in Nr. 21, vom Jahre 1868 dieses Blattes, wo ich mich auf eine sichere Quelle berief, darnach es zu erwarten stand, daß das Schulgesetz jedenfalls in der betreffenden Session gebracht werden würde. Cötvös selbst versicherte es mir und bemerkte mit Bedauern, daß er den Konzeßionen, weil es die Opposition forderte, nachgeben mühe.

Die Leser werden sich dessen erinnern, daß Cötvös am 23. Juni 1868 auf die Interpellation Simonyi's, wann er nämlich im Sinne des G. A. 20. v. J. 1848, wo der Volksunterricht zur Staatssache erklärt wurde, einen Gesetzentwurf einbringen werde, damit antwortete, daß er den verlangten Gesetzentwurf auf den Tisch des Hauses legte, bemerkend, daß seine Hände sowohl in Bezug auf die schulpflichtigen Kinder, als auch auf die Besoldung und Bildung der Lehrer durch die Veranstellungen des absolutistischen Regimes gebunden seien.

Was diesem feierlichen und für die gedeihliche Entwicklung des Volksschulwesens hochwichtigen Akte vorausgieng, dürfte Vielen unbekannt sein. Meine intimen Gesinnungsgenossen wissen, daß ich mich schon vor Jahren mit schulgeseßkundlichen Studien befaßte, es gelangten an mich später briefliche und öffentliche Aufforderungen, das Resultat dieser Studien zu veröffentlichen; ich erinnere bloß an den Satz in Nr. 7, S. 114 v. J. 1868 des „Ungarischen Schulboten“, wo Schwicker folgendes schreibt: „Ich... theile den Kollegen mit, daß Kall seine in der „Banater Lehrerverammlung“ vorgetragenen und von derselben... akzeptierten Thesen in Form eines Gesetzvorschlages ausgearbeitet hat, dessen Veröffentlichung von allgemeinem Interesse wäre und ich glaube nur einen allgemeinen Wunsch auszusprechen, wenn ich meinen sehr geehrten Freund hiemit öffentlich ersuche, sein diesbezügliches Elaborat den Lesern des „Ungarischen Schulboten“ und der Lehrermwelt überhaupt mitzutheilen.“

Ich konnte dieser Aufforderung damals nicht entsprechen. Wenn ich jetzt nach fünf vollen Jahren den Schleier einigermaßen lüfte, so geschieht es theils um meinen von jeher eingenommenen Standpunkt zu rechtfertigen, theils aber um nachzuweisen, daß ich das fragliche Elaborat — um nützen zu können — nicht unter den Scheffel steckte. Vielleicht gelingt es mir auch, den Zusammenhang des Strebens der Volksschullehrer mit dem obbezeichneten feierlichen Akt darzulegen. Ich will mich dabei so kurz als möglich fassen.

Im Jahre 1861 veröffentlichte ich als Manuscript eine Broschüre, worin ich über die Neugestaltung des Volksschulwesens Vorschläge machte. Darin betonte ich, daß der Staat, die Kirche, das Komitat, die Gemeinde (die Vereinigung der Eltern zur Schulgemeinde) und die Schule (d. i. der Lehrer) gleichberechtigte Faktoren der Volkserziehung seien. Da nach meiner damaligen und jetzigen Überzeugung die Lokalinспекtion, wie sie in Ungarn Gang und Gäbe war, wegzufallen hätte, so suchte ich den Ortschulvorstand, der aus den ständigen Lehrern, den Geistlichen (oder Vertretern der Konfessionen) dem Ortsrichter (als dem Vertreter der bürgerlichen Gemeinde) und den durch die Eltern gewählten Mitgliedern, deren Anzahl die Hälfte der ständigen Ortschulrathsmitglieder ausmachen sollte, bestehen müßte, im Zusammenwirken der Erziehungsfaktoren. Die technische Leitung gebührte einem von den Lehrern gewählten Kollegen. Jede Schule sollte einen Ortschulvorstand haben; der unmittelbare Vorgesetzte des Lehrers sollte der vom Staate ernannte Schulinspektor (ein Schulmann) sein, der im Bezirksschulrath, dessen Mitglieder die Vertreter der Konfession, des Komitates und der Lehrerschaft gewesen wären, die Stelle des Referendarius innegehabt hätte. Sowohl im Orts-, als auch im Bezirksschulrath sollte auch der Arzt aus sanitären Gründen Sitz und Stimme haben. Über den Bezirksschulrath und den Schulinspektoren stünde das Ministerium für Volkserziehung.

Das waren die Grundzüge meiner Arbeit über die Neugestaltung der Schule. Um nur einige Adressen zu nennen, erwähne ich, daß ich meine Flugschrift an Anastasius Tomory, Ladislaus Szalay und Josef Cötvös sandte. Auch an Lonkay, der damals „Tanodai Lapok“ redigierte, sandte ich die Arbeit, damit er sie veröffentliche. Er konnte oder wollte sich jedoch nicht zur Führerschaft entschließen, weil ich nicht dazwilligte, daß er erkläre, die Lehrer beabsichtigen keine Beseitigung der geistlichen Aufsicht. Meine Freunde und Gefinnungsgenossen gaben meinem Thun ihre Zustimmung ungetheilt. Wenn wir auch in einem Wiener Blatte verunglimpft wurden ob unseres Strebens, unser Ziel war festgesetzt, daselbe zu erreichen hielten wir für eine heilige Pflicht. Es kamen dann wieder schwere Zeiten, das Provisorium von 1862 bis 1867. Kaum aber war Cötvös zum Minister ernannt, so begrüßten ihn die Lehrer freudigst. Auch der Lehrkörper, mit dem ich an einer Schule wirkte, blieb nicht zurück. Die Antwort des Ministers war ganz und gar geeignet, in Lehrerkreisen Begeisterung anzufachen und zu nähren. Gleichzeitig mit der Adresse sandte ich an Cötvös einen fertigen „Gesetzesvorschlag über die Regelung des Volksbildungswesens in Ungarn“. Die Arbeit kostete jahrelanges Studium, hatte den Beifall gediegener Schulmänner und entsprach den Prinzipien der Gleichberechtigung der Erziehungsfaktoren, der freien Kirche, der freien Schule im freien Staate. Da man unsere vaterländischen Verhältnisse sehr betonte, ermangelte ich nicht, darauf hinzuweisen, daß in Ungarn das Verhältnis des Staates zur kath. Kirche ebenso beschaffen sei, wie z. B. in Preußen zur protest. Kirche. Um meinen Gesetzesvorschlag zu motivieren, legte ich demselben folgende Schriften bei: meine Flugschrift vom Jahre 1861, das Gothaische, Hamburgische, Sächsische, Züricher und Badenser Schulgesetz, die Instruktion für die Gothaischen Schulinspektoren, eine Broschüre Diesterwegs über die „konfessionelle und konfessionslose Schule“, und endlich einen Ausweis der geringsten Bedürfnisse einer Lehrerfamilie, berechnet nach den südungarischen Verhältnissen. Eine Darlegung der Nothwendigkeit der Errichtung einer Hochschule für Lehrer im Centrum des Landes, in der Hauptstadt, die ich später in eine wohlmotivierte Denkschrift erweiterte,

veranlaßte meine telegraphische Berufung zu Cötvös am Schlusse des Jahres 1867. Von der Gestaltung des Volksschulwesens sprechend, erinnerte sich der Minister lebhaft meiner Vorschläge im Jahre 1861, und meinte bloß, daß es ihm unbegreiflich sei, wie ich den vom Staate ernannten Inspektor mit den Funktionen eines Referenten bedenken konnte, da doch dieser Präses des Bezirksschulrathes sein müßte. Übrigens sei es sehr fraglich, meinte Cötvös, ob sich die Lehrer mit all dem, was ich vorschlage, einverstanden erklären würden. Wäre dies der Fall, so könnte er mit seinen Forderungen leicht vor die Legislation treten. Auch das sei fraglich, ob er die nöthige Anzahl Schulmänner finden würde, denen er das Schulinspektorat anvertrauen könnte. Ich erwiderte hierauf, daß ich mit meinen Prinzipien vor die „Banater Lehrerversammlung“ treten werde und dessen sicher sei, daß alle Lehrer Banats meine Vorschläge billigen würden. Auch gab ich meiner Freunde unverhohlen darin Ausdruck, daß Cötvös nur Sachmänner zu Schulinspektoren ernennen würde, dabei mußte ich versprechen, die Biographien jener Lehrer zusammenzustellen, von denen ich glaube, daß sie als Inspektoren dem Lehrerstande Ehre machen würden. Die „Banater Lehrerverammlung“ würde abgehalten und ich muß den geehrten Leser bitten, „die Verhandlungen der ersten Versammlung“ (Pest, 1871, bei Ligner) zur Hand zu nehmen und das Resultat zu erwägen. Mehrere Hundert Lehrer stimmten mir jubelnd bei, und ich konnte dem Minister mit ruhigem Gewissen den Bericht erstatten, daß die Versammlung meine Thesen, die den kurzen Inhalt meines ihm eingesandten Gesetzworschlages bildeten, fast Alle angenommen habe. Auch die Biographien sandte ich später ein. Da traf mich wie ein Blitz aus heiterem Himmel die briefliche Nachricht eines höheren Ministerialbeamten, dessen Namen zu nennen ich nicht ermächtigt bin, daß mein eingesandter Gesetzworschlag sammt den obenangeführten Belegen auf eine unerklärliche Art verloren gegangen sei und ich in kürzester Frist eine Abschrift meiner Arbeit direkt an den Minister einsenden möge. — Ich entsprach diesem Wunsche und der Minister versicherte später, daß die ganze Arbeit ebenso, wie die Beschlüsse der Banater Lehrer seinen vollen Beifall haben.

In dieser Zeit der Rührigkeit wurde im Schoße des Unterrichtsministeriums eine Kommission entsendet, um einen Gesetzworschlag auszuarbeiten; denn man suchte Cötvös begreiflich zu machen, daß eigentlich das Ministerium den Beruf habe, solche Arbeiten zu verfertigen. (Nun ja, es kommt vor, daß man den Chef gern von der eigenen Unentbehrlichkeit überzeugen möchte.) — Da erschien plötzlich ein an die Stadt Pest gerichtetes Memorandum vom Sektionsrath Paul Gönczy, worin ich die von mir aufgearbeiteten und dem Ministerium zweimal eingesandten Sätze vielseitig wiederfand. Natürlich will ich damit nicht behaupten, daß Gönczy meine Arbeit verwertet, das kann ich ja auch gar nicht glauben, denn Gönczy selbst verehrte mir ein Exemplar seines Memorandums, ohne auf mein Elaborat zu reflektieren. Ich wollte nur die merkwürdige Ähnlichkeit mancher Ideen konstatieren.

Die Arbeit der Kommission, deren Präses Staatssekretär Zvannovits war, wurde vom Minister nicht angenommen, denn es war von einem Selbstständigmachen der Schule in derselben keine Rede und die Frage der dem Staate unterstellten Schulgemeinden wurde ängstlich gemieden. Das geschah anfangs Februar 1868, da sandte ich meinen Vorschlag zum Zweitenmale ein. Nun wurden die beiden Präsidialbeamten A. Molnár und Viktor Hollán mit der Verfertigung eines Gesetzwurfes betraut. Daß diese beiden Herren sich als Nichtfachverständige erst jetzt auf das Studium der Schulgesetzkunde warfen, daß bei ihnen der Mann der Konfession das Interesse der Schule in den Hintergrund drängte, daß man den konfessionellen Exklusivisten mehr gerecht werden wollte als den Interessen der Schule: muß nicht erst versichert werden. Dennoch war die Arbeit von freihheitlichen Ideen getragen, und es wurde der ministerielle Gesetzworschlag, zum großen Theile ein Werk Molnár's, das „Pesti Napló“ und andere Blätter als ein pädagogisches Meisterstück lobten,

und das mit meinen Ansichten vielfach im Einklange stand, auf den Tisch des Hauses gelegt.

Mein Elaborat konnte ich also bis jetzt, trotz der vielfachen Aufforderungen nicht veröffentlichen, denn höchst wahrscheinlich ist es als amtliches Aktenstück irgendwo im Ministerium verlegt, oder es ist vielleicht, gleich dem Vorschlage des Schulinspektors Kerekes in Betreff des Unterrichts der Erwachsenen, einfach ad acta gelegt worden.

Doch konnte ich den Standpunkt, den ich einmal einnahm, so leicht nicht aufgeben. Als ich Mitte 1868 wegen unseres Preßprozesses nach Pest reisen mußte und deswegen mit Prof. Schwicker konferierte, machten wir gemeinschaftlich Bemerkungen über den Gesetzesvorschlag des Ministers und veröffentlichten dieselben. (Vergl. Ung. Schulbote 1868. Nr. 14 u. 15.) Außerdem hatte ich mit Cötvös diesbezüglich eine lange Unterredung, bei welcher Gelegenheit er mich aufforderte, meine Bemerkungen schriftlich einzureichen, damit dieselben dem Reichstage übergeben werden können. Bei Überreichung derselben empfing ich vom verstorbenen Minister den ehrenden Auftrag, die Seminarien Deutschlands zu besuchen. Ich gieng und studierte die Frage der Lehrerbildung.

Dahem aber waren — wie erwähnt — die Gemüther ob des Volksschulgesetzvorschlages sehr erregt.

Der Gesetzesvorschlag des Ministers gestattet es nämlich den Konfessionen in Gemeinden, wo ihre Gläubigen wohnen, öffentliche Volksschulen zu errichten und zu erhalten, wenn sie die im Gesetze vorgelegten Bedingungen einhalten. Diese Schulen werden unter Aufsicht (nicht Oberaufsicht) des Staates gestellt, die durch Organe desselben von Zeit zu Zeit ausgeübt wird. Außerdem enthält der ministerielle Gesetzesvorschlag folgende Bestimmungen: Es ist Pflicht und Recht des Staates, durch seine Organe streng darüber zu wachen, daß die konfessionellen Schulen dem Zwecke der Volksbildung entsprechen, auch werden die statistischen Daten von der Regierung auf eine von derselben für zweckmäßig gefundene Art eingesammelt. Wird die Konfessionsschule von den Organen der Regierung ermahnt und entspricht sie dennoch den Anforderungen des Gesetzes nicht, so läßt die Regierung die konfessionelle Schule auf Antrag des Schulbezirksrathes sperren, in welchem Falle die Fundationen, welche einen konfessionellen Charakter haben, der Konfession zur Verfügung gestellt werden. Sämmtliche Volksschulangelegenheiten eines Schulbezirkes handhabt der von der Regierung ernannte Schulinspektor und der unter seinem Präsidium stehende Bezirkschulrath, weswegen auch jede Konfession in diesen Schulrath je einen Vertreter wählt. Desgleichen wählen auch sämmtliche öffentliche Lehrer (auch die an Konfessionsschulen) aus ihrer Mitte einen Vertreter. Der Schulinspektor inspeziert alle Schulen seines Bezirkes jährlich mindestens einmal und wacht streng über die Vollziehung des Gesetzes: auch vollstreckt er die Verordnungen der Unterrichtsverwaltung auf dem Gebiete des Schulbezirkes. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Inspektor Jahrgelagenheiten zur Verfügung zu stellen. Der Bezirkschulrath zieht alle Schulangelegenheiten in das Bereich seiner Beratungen, die Ortskommissionen sind zusammengestellt aus Lehrern, Priestern und Gemeindegliedern. Von einer Autonomie der Kirche, die an volle Unabhängigkeit gränzt, keine Rede.

Das verursachte die Bewegung unter den Protestanten, sozwar, daß August Trefort, nach einer geheimen Sitzung des Abgeordnetenhauses den Antrag stellen mußte: Es möge eine Kommission, bestehend aus 25 Mitgliedern entsendet werden. In der Enquete sollen alle Konfessionen vertreten sein; sie soll unter Mitwirkung des Unterrichtsministers die Sachkundigen jeder Konfession anhören, den Unterrichtsvorschlag in Berathung ziehen und denselben — insoweit es nothwendig wäre in Rücksicht der zu Tage tretenden Ansichten und Forderungen, und unter Beachtung der statistischen Daten modifizieren und ehebaldigt dem Abgeordnetenhause vorlegen.

Demzufolge wurde am 30. September 1868 die fragliche Kommission gewählt, dessen Mitglieder die folgenden waren: M. Dimitriewits, Fr. Podmanitzky, M. Manojlovits, L. Simonyi, J. Szaplóczay, A. Szilády, L. Thalabér, L. Bezzerédj, A. Csengery, P. Knyáry, A. Trefort, R. Tísa, P. Nagy, G. Bégjő, K. Kerepöly, P. Hunfalvy, L. Sebesteny, N. Szolga, G. Bartal, S. Papp, S. Konay, J. Szécsák, A. Zichy, L. Szelestey, K. Fabricius.

Diese Kommission konstituierte sich am 7. Oktober, gleich nachdem die Sitzung

des Abgeordnetenhauses geschlossen war, indem selbe Paul N y á r y zum Präses und Anton Z i c h y zum Schriftführer wählte.

In dieser Sitzung, also nicht in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses, reichte der Unterrichtsminister C ö t v ö s die Motivation seines Gesetzesvorschlages ein. Derselbe steht — wie wir sehen werden — mit dem Gesetzesvorschlage selbst vielfach im Widerspruch. Koloman T i s s a beantragte die Spitzen aller Konfessionen aufzufordern, daß sie binnen zehn Tagen solche Sachverständige, die sie für geeignet halten bezeichnen, damit die Kommission sie dann in pädagogischer Beziehung befrage.

Wir wollen nun die dem Gesetzesvorschlage widersprechende Motivation näher in Augenchein nehmen. Im ersten Theile derselben will der Minister den Beweis führen, daß die Regelung der Schulverhältnisse nothwendig sei, damit 1. die Unterrichtsfreiheit zur Geltung gelange, 2. die billigen Anforderungen der Konfessionen befriedigt und gesichert werden, 3. ohne Ueberbürdung des Staatsbüdels das Volksschulwesen auf das vaterländische Bildungsweisen einen segensreichen Einfluß ausübe. Der Zweck könnte erreicht werden, wenn 1. entweder alle Schulen dem Staate unterstellt, oder 2. den Konfessionen und Privaten übergeben werden würden, doch so, daß der Staat die Erhaltungskosten herbeischaffe, oder aber 3. wenn Alle Schulen errichten dürften, und der Staat es nur dort thun würde, wo es die übrigen Faktoren nicht vermögen. Der Minister nahm das letzte der zur Erreichung des Zweckes führenden Mittel an, da es dem Staate unmöglich sei, vierzigtausend Schulen zu errichten. Es soll also den Konfessionen freigestellt sein, Schulen zu errichten, zu erhalten und über dieselben zu verfügen. Natürlich müßte das Oberaufsichtsrecht der Regierung Sr. Majestät aufrecht erhalten und durch feste Normen bestimmt werden. Während nun der Staat die Schulen nur beaufsichtigte, würden die Konfessionen verwalten, disponieren. Die Bestimmung des Oberaufsichtsrechtes wird von jenen Bedingungen abhängig sein, welche stipulirt werden. Sie müssen derart beschaffen sein, daß 1. die rechtliche Autonomie der Konfessionen auch die Unterrichtsfreiheit nicht geschädigt werde, daß es 2. unmöglich gemacht werde, die Freiheit zu misbrauchen und daß 3. die Regierung die Kindererziehung sanitätspolizeilich überwachen könne. Nach dem Gesetzesvorschlage des Ministers verfügen die Konfessionen demnach nicht nur selbstständig über ihre Schulen, sondern sie können darin mit voller Freiheit lehren, denn 1. wählen sie ihre Lehrer unabhängig, ohne den geringsten Einfluß der Regierung, was auch in Betreff der Lehrerbefoldung der Fall ist: 2. bestimmen die Konfessionen ohne Einflußnahme des Staates, also ganz unabhängig die Organisation der Schulen, das System des Unterrichts, die Schulbücher und die Richtung des Unterrichtes. Wenn nun auch das Minimum der Lehrgegenstände bestimmt ist, so steht es den Konfessionen demnach ganz frei, die Lehrbücher, die Richtung, den Geist des Unterrichtes zu bestimmen. Auch ist es den Erhaltern der Schule ganz unbenommen, mehr, als vorgeschrieben ist, zu lehren. (Selbstverständlich ist von all dem im C ö t v ö s'schen Gesetzesvorschlage kein Wort enthalten: das wurde Alles so hineingelegt, damit der Friede hergestellt werde.) Ein fernerer Punkt der Motivation lautet: In erster Reihe ist die Familie verpflichtet, für den Unterricht der Kinder zu sorgen. Da aber sowohl der Hausunterricht, als auch die Errichtung von Privatschulanstalten die Kraft der meisten Eltern übersteigt: so ist nach der Familie diese Sorge die Pflicht der Gemeinde, die eine unmittelbar aus den Familien entstehende größere Vereinigung ist. Aber warum soll das Gesetz die politische Gemeinde hierzu verpflichten, da sich die Familien doch nicht zu politischen, sondern zur Ausübung des religiösen Lebens auch zu kirchlichen Gemeinde bloß vereinigen, die bei uns freiwillig für den Unterricht sorgen. Die Antwort ist einfach: 1. weil die politischen Gemeinden unter der Vormühsigkeit des Staates stehen und aus diesem Grunde durch den Staat zur Errichtung und Führung der Schulen verpflichtet werden können, was bei den Kirchen, die keine bürgerlichen Institutionen sind, nicht der Fall ist, der Staat als bürgerliche Macht über diese also nicht verfügt und sie zur Errichtung von Schulen nicht verpflichten kann; 2. weil der Staat den Kirchengemeinden, wenn er die Errichtung von Schulen anordnen könnte, dort wo diese schwach sind, materielle Hilfe bieten müßte zur Errichtung und Erhaltung der Schulen, was die Kraft des Staates übersteigt; und 3. weil durch die Hülfebietung des Staates bei unterstützten Schulen demselben Einfluß auf die Führung der Schule zu gewährleisten wäre, was zwischen den autonomen Kirchen und der Staatsregierung zu Kollisionen führen könnte. (Oben darum wäre es ja unumgänglich nothwendig gewesen, die Schule und dadurch auch die Kirche selbstständig zu machen.)

Im 22. Jahre des ministeriellen Gesetzeswurfes wird bestimmt, daß die Gemeinde die 5pCtige Gemeindesteuer und die Einkünfte des abgeordneten Schulvermögens, wie auch die Schulrohnarbeit nur zur Erhaltung der Gemeindeschule verwenden könne. Eine Ausnahme hievon kann nur dann zu Gunsten der konfessionellen Schule stattfinden, wenn alle Mitglieder der Gemeinde einer Konfession angehören. Sobald aber die Gemeinde, falls in derselben sich 30 Schulpflichtige Kinder vorfinden, — eine Gemeindeschule errichten muß, kann sie den konfessionellen Schulen nur der Ueberfluß zukommen lassen, da voreist die sämtlichen Bedürfnisse der Gemeindeschule gedeckt werden müssen. Diesen Vorichlag motiviert der Minister damit, daß es oft vorkomme, daß in solchen Gemeinden, die eine konfessionelle Schule erhalten, dreißig schulpflichtige Kinder anderer Konfessionen sich vorfinden. Da das Gesetz die allgemeine Schulpflicht aus-

spricht, so könnte die Durchführung auf dreierlei Weise geschehen: 1. Es müßte ausgesprochen werden, daß die Kinder in die Schule einer solchen Konfession zu gehen verpflichtet sind, zu der sie nicht gehören. 2. Oder aber es müßte der Religionsunterricht von dem übrigen Unterricht getrennt werden, wodurch die Konfessionsschule ihren konfessionellen Charakter verlieren würde. 3. Oder müßte die im Gesetzentwurf angegebene Art durchgeführt werden. Die erste Art ist nach der Motivation undurchführbar. Der 20. G. A. vom Jahre 1848 gestattet es zwar den Eltern, ihre Kinder in eine beliebige konfessionelle Schule zu senden; die Eltern aber dazu, daß sie ihre Kinder in die Schule einer andern Konfession senden, zu zwingen selbst dort, wo es nicht unumgänglich notwendig ist, hält der Minister nicht für zweckmäßig. Der Minister erklärt, bemüht gewesen zu sein, nirgends in seinem Gesetzentwurf auszusprechen, daß die konfessionellen Schulen gesetzlich stiftet werden. Auch erklärt er, dafür Sorge zu getragen zu haben, daß in konfessionellen Schulen das Verfügungsrecht, vornehmlich die Handhabung des Unterrichtssystems in der Rechtssphäre der Konfessionen verbleibe, daß ferner die Organe der Regierung auf den Geist und die Richtung des Unterrichts keinerlei Einfluß ausüben, denn die im Gesetzentwurf bezeichneten und der Kontrolle des Staates unterstehenden Punkte beziehen sich mehr auf Neuzurechnungen, als überhaupt auf den Geist des Unterrichts. Eine solche Schule, in der der Religionsunterricht abgeändert von dem übrigen Unterricht ertheilt wird, hört auf eine konfessionelle Schule zu sein, denn eben diese Abänderung charakterisiert die gemeinsame, die Simultanischeule. Wenn die Eltern gezwungen werden sollen, ihre Kinder in die Schule einer andern Konfession zu senden, so müßten denselben Garantien geboten werden dafür, daß ihre Kinder nicht gegen die Lehren ihrer Konfession erzogen werden. Aus dem ist zu folgern, daß auch solche Schulen, wo die Feststellung der Richtung und des Geistes des Unterrichts und der Bestimmung der Schulbücher den Konfessionen obliegt, den Organen der Regierung zur Disposition gestellt werden müßten. Darum müßte der fraglichen Bestimmung die obige Fassung gegeben werden. Es ist zwar zu bedenken, daß nach dem Gesetzentwurf Bürger, die eine konfessionelle Schule erhalten, auch zur Gemeindefschule beisteuern müßten; bedenkt man aber auch, daß es anders sehr schwer halten würde, gemeinsame Schulen zu errichten, so wird es einleuchten, daß die gegebene Fassung die richtige ist. Außerdem ist es klar, daß wollte man diejenigen, die eine Konfessionsschule erhalten befreien von dem Beitrag zur Erhaltungskosten der Gemeindefschule, so müßte man konsequenterweise auch die befreien, die ihre Kinder zu Hause erziehen oder kinderlos sind. Es ist zu bedenken, daß gewöhnlich die Meistbesteuerten ihre Kinder zu Hause unterrichten. Zudem muß man nicht bloß deshalb zahlen, unsere eigenen Kinder unterrichtet werden, sondern auch darum, daß jeder Bürger der Gemeinde und des Staates die nöthige Bildung zu erhalten Gelegenheit habe. (Diese Motivation ist mit Ausnahme des Schlusssatzes eine merkwürdige Verdrehung des Wortlautes im Vorschlag! Man sehe nur nach!)

Die reichstäglich ernannte Kommission entsendete ein Subkomitee, das es die Akten prüfe, die Kirchenbehörden auffordere zur Bezeichnung der Vertrauenspersonen und die an diese Vertrauensmänner zu richtenden Fragen zusammenstelle. Präses war hier Bartal, Schriftführer Zichy. In den am 7. und 9. Oktober 1868 abgehaltenen Sitzungen, wurde als die wichtigste Frage die bezeichnet, welche darüber handelt, ob es nicht angezeigt wäre, den in Gesetzentwurf genannten Komitatschulrath an die Stelle der konfessionellen Behörden zu stellen, damit dieser die Behörde der Schule und Lehrer bilde. Ein fernerer Beschluß lautet: „Da die gesammten konfessionellen Lehranstalten unter Aufsicht des Staates gestellt werden; da einerseits das oberste Aufsichtsrecht des Staates und dessen Nothwendigkeit nicht gezeugnet werden kann, andererseits die Art und Weise der Führung nicht bestimmt ist; da endlich weder die Ziele des Staates gefährdet werden dürfen, noch die Autonomie der Konfessionen und des Individuums über das Maß der Nothwendigkeit begränzt werden soll; so wäre es angezeigt die einzuberufenden Sachmänner der Konfessionen in dieser Angelegenheit zu befragen.“ Noch ein wichtiger Beschluß aus diesem Subkomitee ist bemerkenswert. Er lautet: „In §. 35. des Gesetzentwurfes werden die Gemeinden verpflichtet Gemeindefschulen zu errichten. Das ist die wichtigste und folgeschwerste Bestimmung des Gesetzentwurfes, gleich der über das Aufsichtsrecht des Staates, Aus Anlaß der Beruhigung der Gemüther, wäre an die Sachverständigen folgende Frage zu richten: Welche Wirkung würden die Gemeindefschulen auf die der Konfessionen ausüben. Es versteht sich von selbst, daß in all den bezeichneten prinzipiellen Fragen nach Anhörung der Vertreter der Konfessionen und der Sachkundigen die volksunterrichtliche Kommission das Gutachten abzugeben hätte, den entgeltigen Beschluß würde dann das Abgeordnetenhaus fassen.“

Als der Bericht des Subkomitès im großen Ausschuss zur Berathung kam, wurde über die Frage, ob es nicht im Interesse der Konfessionen angezeigt wäre, dem Komitatschulrath zur Behörde der konfessionellen Schulen zu machen, — beschlossen diese Fragen, welches ein staatsrechtliches Prinzip in sich faßt, nicht an die Fachmänner zu richten. Auch die Frage der Schulaufsicht durch den Staat, wurde fallen gelassen, weil sie keine pädagogische Frage sei, sondern ein solches staatsrechtliches Prinzip, bei dessen Lösung die Meinungen der Fachmänner nicht maßgebend sein können. Die Frage aber, die sich auf die zwangsweise Errichtung der Gemeindegemeinschaften, den Einfluß, den sie auf die konfessionellen Schulen ausübt, bezieht, beschloß die Kommission an die Fachkundigen zu richten. (Vergl. 15. Punkt der Verhandlungsprotokolle.) Mit der Zusammenstellung der 23 Fragen wurde Zichy und Csengery betraut. Den von den kirchlichen Behörden empfohlenen und von der Kommission berufenen „Fachmännern“ wurden 5 fl. Tagegelder und entsprechende Reisekosten votiert.

Die an den Reichstag und das Ministerium gelangten Petitionen und Gesuche, welche sich auf das Schulgesetz bezogen, wurden auch in dieser Kommission verhandelt. Man beschloß, deren Forderungen, insoweit es möglich, zu berücksichtigen, daß die im „Ungarischen Schulboten“ gemachten und auch der Kommission eingelangten Bemerkungen nicht erwähnt werden, daß ferner auch meinen dem Minister überreichte Kottik des Gesetzesvorschlages in den Akten der Kommission nicht vorkommen, ist eben so räthselhaft als merkwürdig. Es petitionierten:

1. Die Lehrerkonferenz des Köföer Dekanalbezirkes. Diese spricht sich in einem Memorandum dahin aus, daß es ein Unglück wäre, die Schule von der Kirche zu trennen: die Lehrer des Bezirkes wünschen alle die Konfessionalität der Schule. (Ob diese Petition nicht von irgend einem weisen Dechant den Lehrern vorgelesen würde? Wenn ja, ist's eine Schande, daß es geschehen konnte.)

2. Mehrere Volksschullehrer aus Kalocsa. Sie wandten sich bittlich an den Reichstag, das Minimum der Gehälter zu regeln. Betreffs der Schüleranzahl fordern sie für eine Klasse 60 Kinder. (Sehr bescheidene Wünsche!)

3. Die Lehrer des Mittelbezirkes in der Kalocsaer Diözese. Diese wünschen gleiche Begünstigungen der konf. Schulen mit den Gemeindegemeinschaften, dabei betonen aber, daß es für das Gedeihen der Schule unumgänglich nothwendig sei, daß sie einen konfessionellen Charakter habe. Außerdem fordern sie noch Regelung der der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Lehrer.

4. Der Volkserziehungsverein von Nieder-Szemerét im Honther Komitat. Der Verein verwahrt sich gegen die Idee der gemeinsamen Gemeindegemeinschaften. (Als ob es ein eifriger „Priester“ verlangte!)

5. Die Lehrer A. R. im Neograder Komitate. Sie machten über den minist. Gesetzesvorschlag die Bemerkung, daß die Einrichtung der Gemeindegemeinschaftskommissionen überflüssig, weil langweilig sei, auch meinten sie, daß durch die Verhandlungen in demselben zu viel Zeit versplittert werde. (?) Dafür aber wünschen sie, daß der Schulinspektor aus der Reihe der Volksschullehrer entnommen werde, daß ferner die Hälfte des Komitatschulrathes aus Lehrern bestehe. Das Minimum der Lehrergehälter halten sie für nothwendig auf 6—800 fl. zu stellen, dafür sollte aber auch die Seminarvorbildung mindestens sechs Gymnasial- oder Realklassen in sich fassen. (Mit Ausnahme des ersten Punktes — Alles sehr sehr vernünftig und den Anforderungen entsprechend.)

6. Die Gemeinschaft der vier Kirchensprengel der evang. Augsburgischen Konfession. Diese Konfession schreitet ein, daß vorerst die interkonfessionellen und dann die Schulgesetze geschaffen werden. Die reichstädtliche Schulgesetzkommission hält ein Schulgesetz für unausschießbares Bedürfnis. (Die ganze Petition verräth wenig Verständnis für die Bedürfnisse der Schule.)

7. Der Lehrkörper des Kollegiums zu Speries. Derselbe wünscht, daß der Reichstag sein Hauptaugenmerk auf die Kleinkinderziehung richte. Das fordert auch Kapos namens des Vereines der Grunderzieher.

8. Der „Niederungarische Lehrerverein“, welcher sich in seiner Eingabe auf das Ausmaß der Unterrichtsstunden beschränkt. Dann fordert er für die Lehrer pädagogische Reisen, 550, 750 fl. Minimalgehalt und gesetzliche Pensionierung.

Auf die von der Reichstagskommission einberufenen Vertrauensmänner, wie solche von den Häuptern der Konfessionen bezeichnet wurden, erschienen nach und nach und wurden vernommen. Der größeren und bequemeren Ueberblicklichkeit halber mögen sie nach Stand und Konfession vorgeführt werden. Am Schlusse jeder Gattung werde ich meine erläuternden Bemerkungen anreihen.

A) Die Griechisch-Katholiken. Der gr. kath. Domherr, Johann Gulovits ist in

seiner Erklärung kurz und bündig. Er wünscht, daß jede Konfession auch auf dem Gebiete der Schule autonom werde, daß die Priester die Schulen dirigieren und beaufsichtigen und den Religionsunterricht erteilen. Wollten sie das nicht, so sollte der Staat sie dazu zwingen. Sein Kollege, der Domherr Michael Serban geht noch weiter. Er fordert nebst dem konfessionellen Charakter der Schulen, auch wenn sie der Staat erhält, daß die Aufsicht des Staates durch konfessionelle Organe ausgeübt werde. Das Recht der Ernennung dieser Schulinspektoren überläßt er dem Staate, die Bedingung, daß die Schulinspektion durch Geistliche ausgeübt werde, ist zwar nicht ausdrücklich gestellt, doch läßt es sich denken, daß dies bei Serban selbstverständlich sei. Der Lugoer Domherr, Michael Nagy will gleich seinen Kollegen: 1. konfessionellen Charakter der Elementar- und Hauptschulen und der Lehrerbildungsanstalten wahren, braucht 2. weder Gemeinde- noch Bürgerichulen, wünscht 3. die Schulaufsicht in der Hand der Geistlichen zu belassen, läßt 4. dem Staate die kontrollierende Aufsicht. Dabei verpönt Nagy die Ortschulvorstände, Schulkommissionen und sagt es rund heraus, daß der Staat die konfessionellen Schulen unterstützen müsse. (Diese Vertrauensmänner hatten keine andere Sehnsucht, als das Recht, Schuldirektoren zu sein und wenn es auch im Auftrage des Staates geschieht. Was liegt den Herren an der Freiheit der Kirche, wenn sie nur eine Magd erhalten, die ihnen dient. Dabei ist es lobend zu erwähnen, daß die Geistlichen, wenn der Staat die Inspektion ihnen aufträgt, gar Nichts gegen die Staatsaufsicht einzuwenden haben. Also Herrschaft — nicht das Interesse der Volksbildung — ist leitendes Motiv! Gewiß, ein trauriges Zeichen!)

B. Die Protestanten Augsburgischer Bekenntnisses. Der Haupt-Pastor der Pester ev. protestantischen Kirchengemeinde, Samuel Sárkány, empfohlen von dem Generalinspektor der protestantischen Kirche U. N. Ungarns gibt die Erklärung ab, daß die Autonomie, die Rechte der Protestanten (trotz Gezeqsvorschlag) gesichert seien. Seine Ansicht läßt sich in nachstehendem Satze wiedergeben: „Wenn die Gleichberechtigung der Konfessionen und deren Gegenseitigkeit zum Staate und betreffs der übrigen Konfessionen sicher gestellt sein wird; wenn die protestantische Konfession durch die Ausübung der fürstlichen Rechte keine Beschränkung erfährt: dann kann das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Schulen — natürlich ohne die Autonomie der Konfessionen anzutasten — lähn dem Staate, der Regierung überlassen werden.“ (Das heißt so viel, als der Pfaffenwirtschaft bei den Lutheranern volle Freiheit zu lassen; der Staat dürfte die Zuseher- und Beobachtersrolle übernehmen.) Noch meint Sárkány, daß die protestantischen Konfessionen durch die Motivation des Unterrichtsministers völlig zufriedengestellt und beruhigt seien. Samuel Bafó, ein evang. Lehrer aus Pest, erklärt ganz naiv, daß er kein Verständnis hat für die staats- und kirchenrechtliche Beleuchtung des ministeriellen Gezeqvorschlages. In Betreff der Gemeindegulen meint der Schulmann Bató, daß diese zwar ein Christenrecht haben, aber sie dürfen nicht auf Kosten und zum Nachteil der Konfessionen errichtet werden, und sollen vornehmlich auf dem Gebiete der prot. autonominischen Schulaufsicht nicht zur Last fallen. Er hält den Staat als Medium der Oberaufsicht für eine Institution, die die konfessionellen Schulen materiell zu unterstützen habe, da die konfessionellen Schulen, die den Gemeindegulen vorzuziehen sind, auch für den Staat erzieherisch. Nach Bató hüllt der Gezeqvorschlag des Ministers den Samen der Zwietracht. — Der geweihte evang. Lehrer aus Csaba, Daniel Nowak weicht der kirchen- und staatsrechtlichen Frage aus. Natürlich, der Lehrer konnte nicht für die Autonomie einstehen, die Engbergigkeit des Protestantismus dürfte keine Konfession machen, denn im Hintergrunde steht des Heer der Pastoren, das Presbyterium und der Traktus. Dagegen läßt sich der Lehrerbildner und Seminar-Direktor Josef Bálfy, aus Eödenburg, in eine günstige Beurteilung des Gezeqplanes ein. Er sagt, er begrüße denselben als eine Arbeit, welche auf liberalem Grund erbaut, zeitgemäß ausgezeichnet sei. Die Anerkennung sollte er der Sache aber bloß in principis und wünscht, daß die Rechte der Konfession im Gezeqvorschlag garantiert werden mögen. Nicht als ob die konfessionelle Schule die bessere wäre, sondern darum wünscht er sie, weil dieselbe unter den bestehenden Verhältnissen die einzig mögliche Schule sei; da die Konfessionsschule auch für den Staat erzieht, darum soll der Staat dieselbe materiell unterstützen und die an denselben wirkenden Lehrer pensionieren. (Den Äußerungen merkt man theils Halbheit, theils unbändige Herrschsucht der Priester an. Denn warum sollte sich ein guter Bürger sträuben, die national-parlamentarische Regierung, den freien Staat, auf dem Gebiete der Schule in die Schule frei einzuziehen zu lassen dort, wo der Staat mit einer Menge von Vorbehalten dieses Recht selbst der Konfession gab, weil derselbe sich früher um die Schule nicht kümmern wollte?)

C) Die Griechisch-Orientalen. Der Protosyncellus aus Arad, Miron Noman steht auf dem Standpunkte, daß Kirche und Schule miteinander in enger Verbindung zu stehen haben. Die Gemeindegulen nennt er eine unzweckmäßige, ja schädliche Einrichtung. Roman erklärt ganz offen, daß er den Gezeqvorschlag aus Prinzip bekämpfe; auch hält er denselben nicht für lebensfähig. Eine selbständige Ansicht theilt er der Kommission schon darum nicht mit, weil sein Erzbischof Schiaguna ihm die Beschlüsse einer Versammlung von Rumänen mitgegeben hat, worin die Staats-einmischung in Schulfachen verurtheilt wird — und dies Clabarat reicht er dem Komitee des Reichstages ein. Der Lehrerbildner Nikolaus Bukicsévits, den der serbische Patriarch in die reichstägliche Enquette sandte, hält den Staat für berechtigt, Schulen zu errichten und zu beaufsichtigen, doch dürfte dies nur dann geschehen, wenn die auf geistlichem Wege organisierte Autonomie der konfessionellen Schulen gewahrt bleibt. Dort wo es eine gute Konfessionsschule

gibt, wird die Gemeindegule von guter Wirkung auf erstere sein, ist jene schlecht, so richtet sie diese zu Grunde. Materiell wäre es aber nicht angezeigt, wenn nebst der Gemeindegule auch eine Konfessionsschule erhalten werden würde. Bis jetzt hatten die Volksschulen keine besonderen Fonds, sondern sie wurden aus der Kasse der bürgerlichen Gemeinden auf Grund der non der Staatsregierung genehmigten Schulfassungen erhalten, diese Gepflogenheit dürfe nicht ignorirt werden. (Der Erste ein entschiedener Feind, der Zweite ein Freund der freien Schule, ein Mann, der das Interesse der Schule zu würdigen verstand. Dasz Bulticevits sich nach der Kirchenautonomie sehnt, ist begreiflich, dasz er sie aber gewaltiam mit der Schuladministration verbindet, ist ein Räthsel. Ebenjo ist es ein Räthsel, wie ein entschiedener Feind der Schule, wie Miran Roman, nach der obigen Erklärung: staatlicher Schulinspektor werden konnte.)

D) Die Israeliten. Der Pester Oberrabbiner, Dr. Samuel Kohn fürchtet sich davor, dasz durch den Gesetzesvorschlag, wenn er Gesetzeskraft erlangt, die konfessionellen Schulen, deren Bestehen für ihr. Konfession Lebensbedürfnis ist, zu Grunde gerichtet werden. Außerdem behauptet Dr. Kohn auch noch, dasz in der Gemeindegule gar kein religiöser Geist herrschen kann. — Der Direktor an der ihr. Musterschule zu Pest, Heinrich Deutsch anerkennt es, dasz der Gesetzesvorschlag des Ministers auf der breitesten Basis der Lehr- und Unterrichtsfreiheit ruhe, glaubt aber, dasz die Gemeindegule das Bestehen der konfessionellen Schule illusorisch mache. (Der Oberrabbiner hat offenbar die alte Kirchschule im Auge; dasz es eine moderne Schule gebe, scheint er nicht zu wissen. Die Erklärung Deutsch's ist eine Phrase, unverzeilich darum, weil eben er, als Schuldirektor, im Dienste der Schule stehen mußte.)

E) Die Unitarier. Der Vertreter der Unitarier aus Siebenbürgen äußerte sich nicht, ja er erschien gar nicht in der reichstäglich entsetzten Kommission. Ein Zeichen für die konfessionellen Verhältnisse.

F) Die Römisch-Katholischen. Norbert Juhász, ein vom Staate angestellter Studienoberdirektor, seines Zeichens ein Priester, will durch den Staat Gemeindegulen errichten lassen, die einen konfessionellen Charakter haben, will nicht, dasz neue Schulbehörden eingesetzt werden, da dies für die Konfession (??) zu drückend wäre. Sigmund Szuppau, ein vom Primas entsetzter Dombherr bekennet, dasz dem Gewissen der Gläubigen von den Oberhirten die Richtung angegeben wird. Er meint, dasz es weder rathiam, noch gerecht sei, die Frage der Gemeindegule zu ventilieren, bevor der Papst und die Bischöfe sich über dieselben geäußert haben, was dem Prinzip der Freiheit entsprechen würde. Nach Szuppau liebt die Kirche die Schule, dasz Kind der Kirche, welche die die Kirche mit ihrem Blute erlöst, gepflegt und großgezogen. Der Staat habe zwar die Schule der Kirche übergeben, aber es geschah dies bloß zum Schein, denn gerade die katholischen Schulen wurden ganz und gar vom Staate abhängig gemacht. Der Graner Dombherr Stefan Majer, früher Pester Schuldirektor, ist der Ansicht, dasz die Gemeindegule keinen Segen verbreiten, dasz der Versuch gefährlich werden wird. Was das Recht des Staates betrifft, so habe es darin zu bestehen, dasz er den Konfessionen Hilfe biete, sie unterstütze, vor Mißbräuchen schütze, zum Nachholen der Veräumnisse ansporne, zwingt. Die Regierung und Leitung der Schule sei unbedingt der Konfession (vulgo: der Geistlichkeit) anzuvertrauen, dazu gehöre: die Disziplinierung, Entlassung der Lehrer, Direktion der Schulen, Verfassen von Lehrplänen, mit einem Worte: die innere und äußere Führung der Schule. Er hält es für angezeigt, dasz in jedem Kirchenprengel ein Diözesan-Schulrath errichtet werde. Dabei will Majer durchaus nicht, dasz ein Anderer als der Staat die Richtung angebe, den rechten Weg weise. Auch will er sich nicht gegen das Recht der Verordnungen, Unterstützungen und der Aufsicht von Seite des Staates aussprechen. Der Dombherr, Johann Szabo ist der Überzeugung, dasz die Legislative das Recht anerkennen werde. Im Sinne des Groß-Vardeiner Repräsentanten der Katholiken hat der Staat bloß die Pflicht, den Aitern in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder hilfreiche Hand zu reichen. Auch glaubt er, dasz die Errichtung und Zusammenziehung der Lokal-Schulräthe die Rechte der Konfessionen alteriere. Er ist auch entschieden der Ansicht, dasz der Gesetzesvorschlag des Ministers unzweckmäßig sei. Außerdem dürfe er nicht zu Gesetzeskraft erhoben werden, weil er un- ausführbar sei, da die Gemeindegule, welche gemeiniam ist, unter keiner Bedingung errichtet werden dürfte, sondern es müßten auch die von den Gemeinden erhaltenen Schulen konfessionell sein. Der Dombherr Alois Koder, bekannt durch seine Lehrbücher für Biblische Geschichte fordert, dasz die betreffenden Konfessionen — unterstützt vom Staate — für die Errichtung der Schulen zu sorgen hätten. Wo soll gar keine Gemeindegule existieren? — fragte der anwesende Minister Götvös. Worauf Koder die Auserung that: „Auch die Gemeindegulen müssen konfessionelle Schulen sein.“ Auch der Staat dürfe nur konfessionellen Schulen errichten. Bei Lehrerernennungen wünscht er: Kandidation durch die Kirche und Ernennung und Bestätigung durch die Regierung. Was die Schulinspektion betrifft, so hat der Staat zwar das Recht der Ernennung, aber es müßten die Organe nach der Konfession gewählt werden. Die Lehrerbildungsanstalten, die der Staat erhält, müßten nach Koder auch einen konfessionellen Charakter tragen. Franz Ficzek, ein vom Erlauer Erzbischof entsetzter Lehrer, fürchtet sich vor den Gemeindegulen, weil sie die Ruhe, den Frieden der Landesbewohner stören würde. Er glaubt, dasz der Unterrichts-gesetzesvorschlag erst recht die Eiferüchtelei der Konfessionen erwecken und eben deshalb die Konfessionalität nähren würde. Gerhard Grell, ein Dekant aus der Erlauer Diözese erklärt, dasz die Gemeindegule keine Erziehungsanstalt sei und wünscht, dasz dort, wo die Konfession in genügender Anzahl

keine Schulen errichten könne, der Staat an die Stelle der Konfession zu treten habe, nur müßten auch diese Schulen konfessionell sein, die Legislative möge den Gesetzworschlag als unzeitgemäß und verfrüht — befeitigen. Rudolf Podhrazský, ein Lehrerbildner aus Großwardein, sonst ein kath. Geistlicher, entdeckt, daß der Gesetzworschlag dem Staate absolute Macht zuweise und daß derselbe die Autonomie der Konfessionen nicht respektiere. Ein Volksschulgelehrter könne gar nicht geschaffen werden, bis nicht die Autonomie der Katholiken ohne Schädigung der Interessen der Kirche ins Leben treten werde. Josef Menyei, der Abgesandte des Kalocsaer Erzbischofs, sonst Lehrerbildner, jetzt Schulinspektor, hält es für gut, wenn Kinder verschiedener Konfessionalität in die Schule einer stärkeren Konfession gehen. Es wären diese Schulen Simultan-Schulen, die in ihrem Wesen sich von den Gemeindeschulen nicht unterscheiden und nicht nur im Auslande, sondern auch in Ungarn in großer Anzahl bestehen. Menyei sagt: „Die gemeinsame Gemeindeschule kann in pädagogischer Beziehung unmöglich von schlechter Wirkung sein, denn die Kinder sind, wie allenthalben bekannt, durchgehends kosmopoliten, auch in religiöser Beziehung gibt es nichts Toleranteres, als ein Kind. Die Wirkung der Gemeindeschulen wäre die, daß konfessionelle Schulgemeinden entstehen würden.“ Dieser konf. Schulgemeinde erwähnt Menyei neben der konfessionellen Schule und der konf. Privatschule des Diteren. Was den Gesetzworschlag selbst betrifft, so wünscht er, daß in demselben Ziel und Aufgabe der Schule bestimmt werde, wodurch sich die Legislative auf jene Basis stellen würde, wo die Schule als Institution des Staates, und die Erziehung als eine staatliche Angelegenheit dargestellt werden könnte. Die konfessionelle Gemeinde hat das Recht, sich von der bürgerlichen Gemeinde zur Erhaltung einer Schule zu trennen, aber sie kann sich mit der Letzteren zur Erhaltung einer Simultanschule vereinigen. Die in einer bürgerlichen Gemeinde bestehenden konfessionellen Gemeinden können sich zu konf. Schulgemeinden gestalten. Nach der Theorie Menyeis gäbe es: Schulen in bürgerlichen, in konfessionellen und in Schulgemeinden; außerdem: Schulen der Gesellschaften und des Staates, dann noch Privat- und Familienschulen. Für das Gedeihen des Schul- und Unterrichtswesens stellt Menyei drei Forderungen: 1) der Volksbildung und den päd. Anforderungen entsprechende gute Schulbücher 2) verlässige, eifrige, zuriebene Volksschullehrer, die selbstthätig wirken wollen; 3) sachverständige und eifrige Schulinspektoren, die den Volksschullehrer belehren und zurechtzuweisen, das Erziehungsresultat zu beurtheilen und Festzusetzen vermögen.

Was die Priester erklärten, läuft Alles dorthin, daß sie gerne im Auftrage des Staates über die Schule herrschen möchten. Daß dabei die Kirche nicht frei ist, sehen die katholischen Geistlichen ebensowenig ein, wie die anderer Konfessionen. Menyei's Erklärungen verrathen den vorurtheilsofen Schulmann, wenn er auch mit dem, was er wollte, nicht klar an den Tag trat. Doch dünkt mir, hätte die Kommission mehr auf Menyei, als auf die Masse der Geistlichen — der Theologen, die kein Verständnis für die Schule haben können — hören sollen.)

G) Die Protestanten helvetischer Konfession. Ludwig Filó, Pastor aus Köröz, meint, daß die Motivation des ministeriellen Gesetzworschlages die Konfessionen beruhigen könne, dabei wünscht er, daß dem in der Motivation niedergelegten Geiste auch im Gesetze Ausdruck verliehen werde. Das Schulgesetz darf nicht ignorieren, daß die Konfessionen ihre eigenen Behörden haben: deren Vermittelung der Staat benützen müsse. Dem Staate gebühre nicht das Aufsichts-, sondern bloß das Oberaufsichtsrecht. Obzwar das kein Gravamen für die Konfession bilden kann, wenn der Schulinspektor des Staates eine konfessionelle Schule besucht, so darf sich diese Aufsicht nicht auf das Vermögen der Schule erstrecken. Er ist der Ansicht, daß aus dem Gesetze das Recht des Staates die Schule der Konfession sperren zu können, füglich gestrichen werden dürfte, weil eben die ministerielle Motivation derart gefaßt sei, daß die Konfessionen beruhigt sein dürften. Dominik Graf Telety, der Vertreter der Reformirten aus Siebenbürgen, betont, daß die protestantische Autonomie zwar die Aufsicht des Staates und die gesetzlichen Veranstaltungen des konstitutionellen Ministeriums nicht ausschließe, aber das fordere, daß die Regierung mit den Konfessionen auf gegenseitlichem Wege verkehre, (d. i. die Regierung stehe mit der Schule in gar keiner direkten Verbindung.) Der edle Graf wünscht, daß der Verkehr der Regierung mit den Schulen durch die kirchlichen Behörden vermittelt werde; das sei darum nothwendig, weil unter den Nationalitäten die Eifersucht viel größer sei, als unter den Konfessionen. Paul Szönyi ein Organ des Ministeriums leitete, äußerte sich dahin, daß die Gemeindeschule die Konfessionsschule zu Grunde richten müsse, daß er das Oberaufsichtsrecht des Staates achtungsvoll anerkenne, aber das Aufsichtsrecht selbst gebühre der Konfession. Er hält es sogar für erlaubt, daß der Staat die nothwendigen statistischen Tabellen im Wege der konfessionellen Behörden einverlange, weswegen es zu wünschen wäre, die Agenden der Schulinspektoren genau zu präzisieren. Albert Székely der Vertreter des ref. Kirchempregels jenseits der Donau, freut sich des Wettbewerzes zwischen den verschiedenen Schulen, tritt aber für volle Freiheit der ref. Kirche ein. Der in vieler Beziehung ultraradikale, als Protestant aber milder- und zelotenhafte ref. Pastor aus Debreczin, Emerich Kévész fordert die offizielle Anhörung der Protestanten des Landes. Neben dem, daß er nichters folgende sehr richtige, aber von ihm schlecht erklärte Bemerkungen: Der Gesetzworschlag sei nachlässig konzipiert, voller Inkonsequenzen und zeuge von Mangel an Sachkenntnis; denn die Natur der Sache erfordert nur das Recht der Erhaltung der Schulen und der Ertheilung des

Unterrichts folgende Abstufung: die Ältern, die Familie, die freie Vereinigung mehrerer Familien, die bürgerliche Gemeinde, die konfessionelle Gemeinde, das Komitat, der Kreis, der Staat. Auch ist Révay's der Ansicht, daß der Gesetzesvorschlag die geschichtliche Entwicklung des Schulwesens und die bestehenden Verhältnisse ignoriere, daß er tabula rasa mache, um ein Ideal aufstellen zu können. — Josef Arva'y, Dirigent an der ref. Lehrerbildungsanstalt zu Pataf ist der Ansicht, daß der Gesetzesvorschlag auf dem Niveau der Europäischen Kultur stehe und begrüßt denselben als ein Faktum, würdig einer freien Nation. (Die kalvinischen Priester waren in ihren Äußerungen eher Kalviner, dann erst Ungarn. Die Herrsch- und Eiferucht so weit zu treiben, das ist schon unerhört. Die katholischen Priester anerkennen den Staat gern als Oberherrn, nur soll er sie zu Herren der Schule machen, die kalvinischen Pastoren aber wollen in der Schule selbst befehlen und dabei vom Staate Nichts wissen. Ja, wissen die Nichts von einem Rechtsstaat? Von einer modernen Schule? Arva'y ist zwar auch nicht ganz frei von protestantischer Furchtbarkeit, aber der bessere Mensch und der Schulmann hat dennoch den Sieg davon getragen.)

II) Die Schulmänner, die Pädagogen. Diese bei der Schaffung des Schulgesetzes anzuhören, hielt man nicht für nothwendig. Die Forderungen Menyei's wurden nicht beachtet, Arva'y's schöne Phrase verklang auch, denn man modifizierte an dem Gesetze ganz im Sinne der Kirchenvertreter. Die Stimme der Fachblätter wurde nicht beachtet. Vielleicht war die Zeit zu kurz, vielleicht hatte man, trotzdem, daß die Wünsche und Ansichten der Schulmänner allgemein bekannt waren, eben wegen der kurze Zeit nicht Gelegenheit dieselben zu studieren.

Nach Überprüfung der Memoranden und Anhörung der Vertrauensmänner nahmen die Verhandlungen der Kommission ihren regelmäßigen Verlauf. Der Minister Cötvös erklärte, daß er, um die erhobenen Bedenken zu heben, einige Modifikationen einbringen werde, die sich auf die Unterrichtsgegenstände, auf die Ermahnung und Sperrung der konfessionellen Schulen und auf die Schulsteuer beziehen. Noch wird protokollarisch konstatiert, daß sich unter den Kommissionsmitgliedern keine großen Meinungsverschiedenheiten wahrnehmen lassen.

Nun begann der konfessionelle Kampf der ungarischen Reichstags-Abgeordneten. Die Palme gebührt unstreitig dem kalvinischen Mucker, Koloman Tísa. Zuerst stellte er den Antrag, daß der Staat jede Konfession bei Errichtung und Erhaltung der Schulen unterstütze. Dieser Antrag fand nicht die geringste Unterstützung; nothgedrungen zog ihn nun sein Erzeuger zurück. Dann stellte er den Antrag auf die Oberaufsicht des Staates; statt der direkten Einflusnahme der Staatsorgane wurde die indirekte Führung der Schule durch den Staat im Wege der konfessionellen Behörden, im Gegensatz zu Cötvös' Vorschlag, ausgesprochen. Nun kam Tísa noch mit seinem Antrage, daß nur dort Gemeindefschulen errichtet werden, wo die Konfessionen gar keine Schule erhalten; wo in einer Gemeinde keine 30 schulpflichtigen Kinder sind, sorgt ebenfalls Tísa für deren Unterricht, indem er beantragt, daß sie in die bestehende konfessionelle Schule, wo der Religionsunterricht in abgeordneten Stunden erteilt wird, zu gehen haben, dafür müssen aber die Eltern in gleichem Verhältnisse zur Erhaltung der konfessionellen Schule beitragen. Der ministerielle Gesetzesvorschlag wollte den Schulbesuch regeln. Tísa machte die Entdeckung, daß die Kinder — statt in den Flühsstunden bis zum 12. Jahre, wie Cötvös beantragte, — mehr lernen, wenn sie regelmäßig nur bis zum 10. Jahre zur Schule gehen, und bis zum 12-ten in der Arbeitszeit bloß die Wiederholungsschule besuchen. Wozu auch regelmäßiger Schulbesuch fürs Volk? — mag sich Koloman von Tísa denken! Als man in der Kommission von den Bürgerschulen sprach, wollte es Tísa durchaus nicht einleuchten, daß eine Bürgerschule auch da errichtet werden könne, wo 2—3 Lehrer den Elementarunterricht führen. Nein; er will, daß die Volksschule aus sechs abgeordneten Klassen bestehe mit sechs Lehrern, und dann erst sei es gestattet Bürgerschulen zu errichten. Heißt das die Volksbildung verbreiten? — In der Frage über Privat- und Gesellschaftsschule zeigte sich Tísa, wie voraussichtlich, ebenfalls illiberal. Eine Privatschule gestattet er nur dem zu errichten, der seine Lehrbefähigung nachzuweisen vermag. Ein reicher Mann, ein Fabrikherr, ein Grundbesitzer (Tísa ist auch Grundherr!) soll also für seine Arbeiter keine Schule errichten dürfen, bloß deswegen, weil derselbe kein geprüfter Lehrer ist? Wäre es nicht genug gewesen, die Lehrbefähigung nur von dem zu verlangen, der die von irgend einem Schulfreunde errichtete Privatschule zu leiten, zu dirigieren hätte? Mit einem Worte, diese kalvinische Exklusivität ist viel

gefährlicher als der Ultramontanismus, und kann man sich über Eines wundern, so ist es der Umstand, daß die Commission die Tisza'schen Anträge zumeist annahm. Welcher kalvinische „Schulmann“ mag wohl Tisza reguliert haben.

Wie in ganz anderem Lichte erscheint das vorurtheilslose Wirken des ebenfalls reformierten A. Csengery, der den Konfessionen nur das Recht zukommen zu lassen wünschte, das unter den bestehenden Verhältnissen ihnen gebührt. Er hat die Bestimmung des Gesetzes verfaßt, darnach es den Konfessionen gestattet sei, Schulen dort aus eigener Kraft zu errichten, wo ihre Gläubigen wohnen. Wohl sind die Konfessionen für die Konfessionen zu weit gehend, doch darf nicht vergessen werden, daß Csengery bei der Fassung der Bestimmung an die Protestanten dachte und die Katholiken, deren kirchliche und Schulverhältnisse er nicht kennt, gar nicht in diese Bestimmung miteinbegreifen konnte. Damit die Konfessionen ihrer Pflicht entsprechen, forderte Csengery, daß nach dreimaliger Ermahnung derselben, Gemeindeschulen auch auf Kosten der Konfessionen errichtet werden. Auch den Antrag auf Gründung eines eigenen Schulfondes, brachte Csengery ein. Im Gegensaße zu Tisza beantragte Csengery, daß konfessionelle Gemeinden, um ihre Schulen blühend zu machen, sich vereinigen sollen zur Errichtung von Gemeindeschulen. Die auf die Errichtung der Bürgerschulen, auf Organisation des hauptstädtischen Schulwesens, sowie auf Gründung von Lehrerkorporationen bezüglichen Anträge und Gesetzesbestimmungen stammen alle ebenfalls von Csengery. Überall bewies er sich als ein Mann des Fortschrittes, der vielleicht nur dann den Konfessionalismus nicht abstreifen konnte, wenn er die Rathschläge eines von der gesammten Presse als Schwindler bezeichneten „sogenannten Pädagogen“ — der sich gern mit fremden Federn schmückt — befolgte.

Weitere bemerkenswerte Beschlüsse der Kommission sind diejenigen, welche die Schul-, Kirchen-, Gemeinde-, Komitats- und Staatsbehörden verpflichten, das Schulwesen zu heben, welche ferner die Schülerzahl auf 80 festsetzen, den Begriff der Schulbehörde feststellen, welche endlich über die Errichtung der Pusta-Schulen Bestimmungen enthalten. — Natürlich hat die Kommission an dem Gesetze auch Vieles verdorben. So hat sie — trotzdem sie der Konfession volle Autonomie zuerkannt, dem Pfarrer sowohl in der Lokalschulkommission, als auch im Komitatsschulrathe einen Platz angewiesen, dagegen will sie im Ortsschulrathe nur einen Lehrer dulden, und aus dem Komitatsschulrathe schloß sie den konfessionellen Lehrer ganz aus, während dem Pfarrer der Platz offen blieb. Unstreitig war Cötvös' Antrag den Anforderungen der Pädagogik mehr entsprechend. Auch der Antrag der Kommission, daß Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern eigene Schulbezirke zu bilden hätten, ist zu loben.

Noch ist des Kampfes um die Gemeindeschule Erwähnung zu thun. Csengery beantragte den Text des 24. §. und des 1. Absatzes im 25. §. des Schulgesetzes in den Worten: Jene Schulen, welche von der ganzen Gemeinde erhalten werden, sind gemeinsame Schulen, für die Kinder der Gemeindebewohner, ohne Rücksicht auf deren Konfession. Überhaupt werden von jetzt ab jene Schulen, die aus dem Gemeindevermögen und den Gemeindeeinkünften erhalten werden, von allen Mitgliedern der Gemeinde ohne Unterschied der Konfession, nicht als konfessionelle Schulen betrachtet. Der zweite Theil des Csengery'schen Antrags enthielt eine Übertragsbestimmung, die das Recht der Gemeinde gegen die Konfession wahren sollte, wurde aber verworfen, weil Tisza folgenden fürchtbaren Antrag stellte: „In Betreff jener bereits bestehenden konfessionellen Schulen, welche aus dem Vermögen der Gemeinde erhalten werden, steht es der Gemeinde frei, die bisherige Gepflogenheit aufrecht zu erhalten.“ Manojlovits ist durch diese Fassung nicht beruhigt und will ein Separatrotum einreichen. In Anbetracht eines Beschlusses vom serbischen Kirchenkongresse beantragt Csengery den Zusatz: „In diesem Falle (der Erhaltung der bisherigen Gepflogenheit) muß die Unterstützung durch die Gemeinde in einem gerechten Verhältnisse getheilt und kann diese keiner Konfession vorenthalten werden, so lange die Unterstützung der üb-

rigen
nojlov

Zufan
die g
Proto
Tager
32 "
und "
"Pro
oktat

daß l
der or
Gelese
verha
ein P
Prote
sicher
gelese
anger
halb
besteh
Recht
Zubin
nichts
Mittl
Gesam
vorgel
Nachd
und S
hiez
Komn
Staat
Prinzi
ierte,
vorich
einger
vorich
auf d
Ausde

schah
gelese
drei
konfes
anger
in d
Prüf
Komm
Semi
Prüf
Kurje
nicht
— E
dreite
und
des
äußer
der
Kirch
solche
ju ste
meint

rigen Konfessionen nicht auch eingestellt wurde". Dieser letzte Zusatz beruhigte Manojlovits, der der gr. or. Konfession angehört.

Am 6. Nov. wurden Zichy, Csengery, Tiska und Podmanicky betraut mit der Zusammenstellung des Gesetzesvorschlages, da aber die Zeit zu kurz wurde, verrichtete die ganze Arbeit der vorurtheilslose, eifrige Zichy allein. Am 9. November wurden dann Protokolle bestätigt, nachdem die Kommission an sieben Tagen des Oktober und sieben Tagen des November, zusammen 18 Sitzungen gehalten, und von den eingeladenen 32 "Sachverständigen" 25 vernommen hatte. Darunter waren 15 Geistliche, 8 Lehrer und 2 Weltliche verschiedener Konfession. Auch hat sie 9 an den Reichstag gesandte "Promemorien" in Erwägung gezogen. (Vgl. „Az 186^siki országyülés népoktatás bizottságának munkálatai". Pest, 1869.)

Der Reichstag verfügte nur mehr über 19 Tage, da kam auf das Drängen Cótóvs das Unterrichtsgezet auf die Tagesordnung. Es war das am 19. Nov. 1868. Jedényi, der orthodoxe Lutheraner stand auf und beantragte, das Unterrichtsgezet zugleich mit jenem Gesetze, das die Verhältnisse der Konfessionen untereinander und dem Staate gegenüber regelt, zu verhandeln. Ein Titel, um die Verhandlung ad graecas calendae zu verschieben. Njary, auch ein Protestant, aber ein solcher, der zuerst Mensch, Ungar, Bürger, Demokrat — und dann erst Protestant war, stand auf, und bemerkte, daß auch er die Rechte der Konfessionen kräftigen, sichern, erreichen wolle, nur will er nicht diese ganz selbständige Frage mit der des Unterrichtsgezetes verbinden, weil eben durch ein freisinniges Schulgezet Ungarn den zivilisierten Staaten angereicht werden könne. Er meinte ferner, daß die Schulangelegenheit Staatssache, und es deshalb ein sehr großer Irrthum sei, zu glauben, daß für irgend eine Konfession ein Privilegium bestehen müsse. Unter lautem Beifall des Abgeordnetenhauses legt Njary ferner dar, daß das Recht der Konfessionen Nichts weiter sei, als das Recht des Individuums, und sei das Recht des Individuums gesichert, so sei auch die Unterrichtsfreiheit garantiert. Denn jede Konfession sei nichts Anderes, als eben ein freier Verein, eine Genossenschaft. Der Referent A. Zichy macht die Mittheilung, daß die vom Vorredner entwickelten Prinzipien genau denen entsprechen, welche die Gesamtheit der „Evangelischen Augsburger Bekenntnisse" dem Reichstage in ihrem Gesuche vorgelegt, und dieses Gesuch sei auch von dem 25-ger Ausschuss gebührend berücksichtigt worden. — Nachdem hierauf der jesuitische Antrag Jedényi's gefallen war, schritt man zur Generaldebatte und A. Tiska war der Erste, der ihn als Grundlage zur Spezialdebatte annahm. Nun er hatte hiezu alle Ursache, denn, wie bekannt, machte er seinen oppositionell-reaktionären Einfluß in der Kommission schon so weit geltend, daß diese in ihrem Elaborate die Konfessionen als Staat im Staate hinstellte. In seiner Rede betonte er, daß der Minister in seinem Gesetzesvorschlage andere Prinzipien aufstellte, als in seiner Motivation, daß er somit seine eigenen Prinzipien desavouierte, worauf Cótóvs in längerer Rede auseinanderlegte, daß seine Prinzipien mit jenem Gesetzesvorschlage nicht im kleinsten Widerspruche stehen. Bemerkenswert ist, daß Cótóvs hier die später eingereichte Motivation totschwieg. Der katholische Priester Boborn begrüßt den Unterrichtsgezetvorschlag aus voller Seele, obwar er gewünscht hätte, daß das Erziehungswezen ohne Rücksicht auf die Konfessionen geregelt werden wäre, wie in Amerika. Er wünscht der Regierung Kraft und Ausdauer zur Vollstreckung des zu schaffenden Schulgesetzes.

Noch einmal trugen Jedényi und Tiska ihre konfessionelle Exklusivität zur Schau. Es geschah dies bei den Lehrerbildungsanstalten, welche die Konfessionen errichten. In der Unterrichtsgezetkommission muß es Tiska entgangen sein, daß auch für diese Seminarien eine Mutterschule, drei Lehrkräfte und drei Jahrgänge gefordert werden; denn bei der Debatte rege sich schon der konfessionelle Mensch in ihm und er forderte in seiner eingebrachten Modification, die auch angenommen wurde, daß jene Gegenstände, die in der Staatsseminarien vorkommen, auch in den konf. Seminarien in derselben Ausdehnung gelehrt werden sollen, daß jährlich Prüfungen gehalten werden, wovon dem Unterrichtsminister Bericht zu erstatten sei. Als Kommentar zu diesem Antrag erklärt Jedényi, daß es sich nicht darum handle, ob drei Seminarlehrer während dreier Jahre Unterricht erteilen, sondern darum, daß die Zöglinge die Prüfung bestehen. Eine Rechtsakademie habe z. B. zwei Jahrgänge, die Andere bestehe aus vier Kurien; es geschah dennoch, daß bei Letzterer 6 rückgewiesen wurden, während bei Ersterer dies nicht vorkam. Also die Engberzigkeit konnte auch die Neuelung der Lehrerbildung nicht ertragen. — So jämmerlich zugestutzt kam der Unterrichtsgezetvorschlag am 1. Dezember 1868 — nach dreitägiger flüchtiger Verhandlung des Abgeordnetenhauses ins Oberhaus. Der Graner Erzbischof und Fürstprimas gibt jenem Wunsch Ausdruck, daß der Staat in Zukunft das Erziehungsrecht des Staates nicht ganz an sich reißen möge. Bezeichnend genug ist es, daß der Primas sich dahin äußern konnte, daß der Unterrichtsgezetvorschlag auf jenen Pfaden wandelt, welchen der Genius der Nation vorgestreckt hat. Er versichert freudig und ernstlich, und zwar namens der katholischen Kirche, daß die Kirche sich mit dem Staate in aufrichtiger Bereitwilligkeit verbunden wird, um solche Bürger, die mit ihrem Los zufrieden sind, das Gesetz achten, für König und Vaterland zu sterben bereit sind, zu erziehen. Haynald erhebt gegen die Gemeindefschule einige Bedenken und meint, daß die Religion der beste Verbündete des Staates sei, weil die Religion es zur Pflicht

des Bürger mache, sich vor den Gesetzen des Staates zu beugen, deshalb müsse der Staat die Kirche als treue Bundesgenossin in Ehren halten. Baron Nikolaus Bay meint, das das ganze Unterrichts-gesetz nur für die Gemeindegemeinschaften gebracht wurde, denn dasselbe alteriere die Autonomie der Kirche nicht im Mindesten, da ja die unmittelbare Aufsicht in Händen der Konfession liege. Bischof Pap-Szilagyi begrüßt das Unterrichts-gesetz freudig, weil es dem Volke nützen werde. Krueh, der Martinsberger Abt hält das ganze Unterrichts-gesetz für ein Gemisch von konservativen und liberalen Ideen und den Schulzwang für den ersten Schritt zum Kommunismus und Sozialismus. Mit Ausnahme der Bischöfe und Priester nahmen alle Mitglieder des Oberhauses den Gesetzeswurf an.

Erwähnens-würdig ist eine Rede Cötvös' die derselbe in der am 21. Nov. 1868 abgehaltenen Sitzung des Abgeordneten-hauses, als Manojlovits eine jede königl. Freistadt, die ihre Schulen ohne Unterstützung des Staates erhält, zu einem eigenen Schulbezirk erhoben wissen wollte, hielt. Diese Rede ist der Berücksichtigung aller Staats- und Schulmänner wert. Cötvös sagt: „Das Gesetz ist derart gefaßt, daß bei allen wichtigen Fragen die autonomen Körperschaften entscheiden, jedoch geschieht dies überall in zwei Instanzen. Zuerst kommt die Schulkommission der Gemeinde, und dann erst der Schulrath des Schulbezirkes. In größeren Städten, wie z. B. die Schwesterhauptstädte, kann diese Gradation dadurch bewerkstelligt werden, daß man in diesen Städten, wo z. B. mehrere Kirchenbezirke, Pfarrsprengel oder mehrere Schulkreise bestehen, mehrere solche Schulkreise, Schulgemeinden und hier überall Lokalschulkommissionen errichtet. Über diesen Kommissionen stünde dann als forum appellatorium der Schulbezirksrath, der in den betreffenden Fragen als zweite Instanz entscheiden würde“.

Von der richtigen Überzeugung geleitet, sprach Cötvös hier im Sinne und Geiste derjenigen, die ein Schulwesen haben wollen, das selbstständig ist und frei. Diese Rede enthält die Grundzüge des von Csengery verfaßten und auf die Hauptstadt bezüglichen Gesetzesparagraphe. — Sie ist der Keim der Entwicklungsfähigkeit des ganzen Gesetzes. Diese Rede, dieser Paragraph führt die Schule dorthin, wohin sie gelangen muß. Beide sind die Fäden, an die die Forderungen der Lehrer, der Schulmänner, unsere Forderungen, wieder angeknüpft werden können. Das ist der rechte Weg!

Es ist wohl nicht zu viel, wenn man das amtliche Organ der Regierung als den treuesten Interpreten der Absichten und Thaten der Regierung betrachtet. Das amtliche Organ für die Schule, ist das von Cötvös gegründete „Néptanító lapja“, das noch jetzt jedem Lehrer von amtswegen zugesandt wird, obzwar mancher reformierte Pastor und Dekan „seinem“ Lehrer strenge verbietet, das Blatt anzunehmen. — Spricht nun im amtlichen Organ der Redakteur, so muß seine Aussage als Meinung der Regierung angenommen werden. So heißt es über das Schulgesetz, gesprochen vom verstorbenen Környei in Nr. 23, 1869 des „Volkschullehrer-Verblattes“: „In jedem Komitate wird es einen von der Regierung ernannten und von derselben abhängigen Schulinspektor geben, der als Repräsentant der Regierung und als Fachmann darüber zu wachen haben wird, daß dem Schulgesetz in jeder seiner Bestimmungen genau entsprochen werde. Dieser Schulinspektor hat auch den Beruf, den Lehrer mit Rath und im Falle der Noth, mit der Macht seiner Stellung zu unterstützen. Der Lehrer wird also in der Zukunft nicht, wie es bislang an vielen Orten der Fall war, der Knecht der Gemeinde sein. Auf die konfessionellen Schulen werden zwar diejenigen, die sie erhalten, Einfluß üben, doch kann dies nur mit Beobachtung der schulgesetzlichen Bestimmungen und unter der Kontrolle der Regierung (und ihrer Organe) geschehen“.

Das ist jedenfalls die richtige Auffassung des Schulgesetzes.

Und da wir nun die Entstehungsgeschichte des Schulgesetzes kennen, wird es leicht sein, dasselbe zu interpretieren und auf die am Schlusse des II. (IX)-ten Artikels gestellten Fragen zu antworten.

Bücher- und Zeitungsschau.

Leitfaden der Mineralogie. Eine populäre Anleitung zur Erklärung der Geologie, Orto-
tognose und Geognose, für Lehrer und Lernende von G. M a m a n n, Verfasser der Erdbildung
8^o 8¹/₂ Bogen; Preis 10 Sgr. Die zu diesem Leitfaden gehörigen Sammlungen kosten *inclusive*
desselben:

Ausgabe Nr. 1	80 Spezies, meist geognostisch	1 □ "	große Exemplare in sauberen Kästen	
mit Fächern				2 ¹ / ₃ Thlr.
Ausgabe Nr. 2	100 Sp. oryktognostisch und geognostisch	1 □ "		3 ¹ / ₂ Thlr.
Ausgabe Nr. 3	100 Sp. " " "	4 □ "		6 ² / ₃ Thlr.
Ausgabe Nr. 4	150 Sp. " " "	mit edlen Metallen	□ "	14 Thlr.

Kästen mit Doppelleinias und Fächern
Die auf den Mineralien befindliche Nr. beziehen sich auf die Nr. des Leitfadens. Die
Sammlungen sind zu obigen Preisen durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Berlin, Verlag von
Ernst Schotte u. Comp.

Das Herbarium. Kurze Anleitung zum Trocknen der Pflanzen nebst einem Verzeichnis der
in Nordruud, Mitteldeutschland einheimischen Pflanzen mit dazugehörigen Sammlungen von G.
M a m a n n. 3¹/₂ Bogen, 8^o, Preis 6 Sgr. Zu diesem Leitfaden gehören Herbarien in sauberen
eleganten Mappen, die Pflanzen auf seinem weißen Papier aufgezogen:

Nr. 1 in Mappe:	75 Spezies	1 Thlr. 20 Sgr.
" 2 " "	100 "	2 Thlr. 75 Sgr.
" 3 " "	150 "	3 Thlr. 10 Sgr.
" 4 " "	200 "	5 Thlr. — Sgr.

Noch größere Herbarien werden auf Wunsch zusammengestellt und zu den billigsten Preisen
geliefert. Die Sammlungen sind zu obigen Preisen durch alle soliden Buchhandlungen zu bezie-
hen. Berlin, von Ernst Schotte u. Comp.

An den beiden oben genannten Werken sind eigentlich die dazugehörigen Sammlungen
die Hauptsache, weshalb wir, ehe wir zur Besprechung dieser Werke gelangen, den naturge-
schichtlichen Sammlungen und deren Bedeutung für uns Lehrer Ungarns einige Worte widmen
mollen. Wir müssen dabei einen wunden Punkt in der ungarischen Lehrerwelt berühren, wollen
dies jedoch, selbst auf die Gefahr hin, missverstanden zu werden, um der guten Sache willen den-
noch thun und stellen vor allem anderen die Frage auf: „Wie kommt es wohl, dass, trotzdem
der naturgeschichtliche Unterricht dem Lehrer von allen Seiten so dringend empfohlen wird, trob-
dem, dass die Lehrer die Nothwendigkeit dieses Unterrichtes vollständig einsehen und anerkennen,
auf diesem Felde so wenig Eripriehliches geleistet wird?“ — Theilen wir die Lehrer Ungarns
in zwei Kategorien. Ein großer Theil der Lehrer Ungarns (vielleicht der größte?!) hat außer
dem zweijährigen Präparandenturse keine Studien; ein zweiter Theil ist mit 2—4 Klassen der
Real- oder Gymnasialschulen in die Präparandie getreten. Wie bekannt, wurde in den Präpa-
randien die Naturgeschichte bisher nicht, oder doch nur sehr oberflächlich gelehrt, in den Unter-
realschulen und Untergymnasien bloß — wie nicht anders möglich — die bescheidensten Elemente.
Die Zahl derjenigen Lehrer, die entweder mit mehr Vorbildung in die Präparandie getreten,
oder aber, wenn der Zufall die Mittel zur weitem Ausbildung in den naturgeschichtlichen Gegen-
ständen in die Hand gegeben, oder aber derjenigen, die mit Aufopferung eines Theiles ihres Ein-
kommens sich diese Mittel selbst verschafft haben, ist nicht sehr groß. Das facit ist: Einem gro-
ßen Theile der Lehrer Ungarns ist die Naturgeschichte theilweise ganz fremd, der andere Theil
ist zwar im Besitze der elementaren Kenntnisse, sieht jedoch auch diese wegen Mangel an den
nöthigen Mitteln zur Fortbildung täglich schwinden. Die nicht in diese beide Kategorien gehö-
renden sind Ausnahmen. Wir sind weit davon entfernt, den Lehrern diesen Zustand zum Vor-
wurfe machen zu wollen. Mit Hilfe guter Werke mit Abbildungen könnten sich dieselben fortbil-
den und mancher Lehrer hat es in diesem Theile der Naturgeschichte zu seinen Zwecken genügen-
den Kenntnissen gebracht. In der Pflanzenbildung geht dies schon schmerer. Freilich kann sich
der Lehrer mit Hilfe eines guten botanischen Schlüssels und treuer Abbildungen selbst eine kleine
Sammlung anlegen, freilich bloß die Flora seiner Umgebung, die in manchen Gegenden der
ungarischen Tiefebene armielig genug ist (siehe Gr. Kitinda!) Doch gehören auch dazu mancherlei
Kenntnisse und Übung im Bestimmen. In der Mineralogie und Geognose läßt sich nun aber
ohne Sammlung lediglich gar Nichts anfangen. Mag die Beschreibung eines Minerals noch so
ausführlich sein, mag der Lehrer selbst die vorzüglichsten Abbildungen in dieser Richtung besitzen:
von hundert auf diese Weise kennen gelernten Mineralien wird er in der Natur kaum fünf wirk-
lich erkennen. An ein Selbstsammeln ist daher nicht zu denken, wäre auch für die Lehrer der
ungarischen Ebene aus einem weiteren Grunde nicht möglich: Wo nichts ist.....! (Fortf. folgt.)

Korrespondenz der Redaktion. Herrn G. F. in F. Die versprochene Neuigkeit läßt
lange auf sich warten. Nachrichten müssen den Reiz der Neuheit haben, jetzt umiomehr, als unter
Blatt wöchentlich erscheint. H. — Herrn M. P. in O. Die Hebung des Volksschulwesens ist
Aufgabe jedes Volksschullehrers. Mitwirkung an dem Erreichen des hehren Zieles ist Pflicht, natürlich
in- und außer der Schule; — und mögen noch so viele „väterliche Lehren“ das Wirken außer der
Schule verpönen. H.

Besonders empfehlenswerthe Bücher:

(Vorräthig in der Buchhandlung von L. Nigler.)

- Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts. Eine systematische Darstellung des gesammten kath. Volksschulwezens für Geistliche und Lehrer, v. A. N. D h l e r, 7. verb. Aufl. Preis 4.20 fr.
- Die Praxis der Volksschule. Ein Wegweiser zur Führung einer guten Schuldisziplin und zur Ertheilung eines methodischen Schulunterrichtes für Volksschullehrer und für solche, die es werden wollen. Von C. K e h r, 5. Auflage. Preis 2.10 fr.
- Der Anschauungs-Unterricht für die untern und mittlern Klassen der Volksschule. Von G. L u z. Preis 1.65 fr.
- Der Turn-Unterricht für die Volksschule. Von A. M. B ö t t c h e r. Mit 77 Abbildungen von Turnübungen. 3. Auflage. Preis 1.20 fr.
- Der erste Unterricht in der allgemeinen Geographie mit besonderer Rücksicht auf Ungarn. Für die Hand der Volksschule bearbeitet von Laurenz S ö l z l. Preis gebunden 40 fr.

Inhalt der

Rheinischen Blätter

für

ERZIEHUNG und UNTERRICHT

begründet von **Adolf Diesterweg**,

fortgeführt von

Richard Lange.

1. Heft 1872 : 1) Stand der Real Schulfrage von **Wich. Lange.**
2) Eine Wanderung d. d. Volksschullehrer-Seminarien von **Wich. Lange.**
3) Eine patriotische Schulfest von **Dr. Rüdiger.**
4) Pädagog. Quellenchriften, Aphorismen über deutsche Nationalerziehung von **Adolph Diesterweg.**
5) Zur Frauenfrage I. von **Rich. Kochler.**
6) Die Motive der Ehre und die Ethik von **F. Dir.**
2. Heft 1872 : 1) Vorträge, gehalten im Hamburger Erziehungsverein von **Wich. Lange.**
2) Die Diesterwegfeier des Jahre 1871 von **Ludwig Rudolph.**
3) Hense's kalligraphische Unternehmungen und Vortragen im Lichte der Entwicklungsgeschichte der Schrift von **Hirsh.**
4) Pädagogische Quellenchriften von **Friedrich Fröbel.**
5) Wissenschaftliche Bildung von Frau **Bertha Albrecht.**
3. Heft 1872 : 1) Erziehung zur Freiheit von **Wich. Lange.**
2) Methodik des Schreibunterrichts von **Seminardirektor Albrecht.**
3) Amos Comenius. Vortrag von **Rector F. Grundig.**
4) Karl Heinrich Schulz-Schulzenstein von **Dr. Ferdinand Schnell.**
5) Erinnerungen und Anregungen von **Dr. Eduard Dürre.**

Außerdem enthält jedes Heft unter „Mancherlei“ eine Fülle kleinerer, meist hochinteressanter Mittheilungen, ferner Rezensionen der bedeutendsten Novitäten der pädagogischen Literatur.

Preis pro Jahrgang von 6 Heften 2 Thl. 20 Sgr. oder fl. 4. 48 fr. rheinisch.

Das 1. Heft pro 1872 ist durch jede Buchhandlung zur Ansicht zu beziehen.

Frankfurt a. M., 1. Juni 1872.

Joh. Chr. Hermann'sche Buchhandlung

A. Diesterweg.

Der „Ungarische Schulbote“ erscheint wöchentlich in mindestens drei Viertel Bogen und kostet ganzjährig 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. 5. B. Man abonniert mittelst Postanweisung bei L. Nigler's Buchhandlung in Pest (Waisnergasse Nr. 18.) Alle den Inhalt des Blattes betreffenden Sendungen und Mittheilungen sind zu adressiren „An die Redaktion des „Ungarischen Schulboten“ für Schwicker in Ofen, Albrechtstraße 161 oder für Kill in Pest, Ullöerstraße 1.

Administration und Verlag: L. Nigler in Pest. — Druck von Brüder Bendiner u. A. Grünwald.